

Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von besonderen raumplanerischen Aktivitäten

§ 1

Allgemeines

(1) Mit der Förderung raumplanerischer Aktivitäten nach dieser Richtlinie werden Gemeinden und Regionen bei der Wahrnehmung von raumplanerischen Aufgaben unterstützt, um eine bessere bzw. besondere Qualität der Planung zu erreichen.

(2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag bereitgestellten Landesmittel. Auf Förderungsmittel nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung mit Sitz in Vorarlberg.

(2) Bei Förderungsgegenständen nach § 3 Abs. 2 sind nur Vorarlberger Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern antragsberechtigt.

§ 3

Förderungsgegenstand

(1) Bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen (§ 4) sind folgende Aktivitäten von Antragsberechtigten nach § 2 Abs. 1 förderungsfähig:

- a) Vorprojekte und Vorabklärungen zu räumlichen Entwicklungsplanungen;
- b) die Erarbeitung von Beteiligungskonzepten für eine räumliche Entwicklungsplanung;
- c) die Erarbeitung von systemischen Betrachtungen eines Raums;
- d) die Erhebung von raumrelevanten Datengrundlagen, die im besonderen Interesse des Landes liegen;
- e) Pilotprojekte, die im jeweiligen Kontext neuartige (Kooperations-)Strategien, Prozesse, Strukturen oder Verhaltensweisen in der Raumplanung erproben;
- f) Projekte mit Vorbildwirkung in der Raumplanung, die seitens des Landes als besonders bedeutsam eingestuft werden;
- g) Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die Belange der Raumplanung.

(2) Weiters sind folgende Aktivitäten einer Gemeinde mit weniger als 3.000 Einwohnern förderungsfähig:

- a) die Durchführung von Planungsklausuren;
- b) die Vorbereitung und fachliche Begleitung von Wettbewerben;
- c) die Beratung in Gestaltungsfragen und zu städtebaulich relevanten Einzelvorhaben.

§ 4

Förderungsvoraussetzungen

(1) Aktivitäten nach § 3 sind förderungsfähig, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Es handelt sich um
 1. Aktivitäten von übergemeindlicher, regionaler oder landesweiter Bedeutung oder
 2. Aktivitäten im Interesse des Landes oder
 3. - im Falle des § 3 Abs. 2 - Aktivitäten einer Gemeinde mit weniger als 3.000 Einwohnern, die die gewünschte besondere Qualität der raumplanerischen bzw. städtebaulichen Leistung aus eigener Kraft nicht erfüllen kann und auf externe Expertise angewiesen ist.

- b) Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung werden reflektiert und nach Möglichkeit angewendet.
 - c) Soweit möglich und zweckmäßig werden benachbarte Räume mitberücksichtigt.
 - d) Soweit möglich und zweckmäßig werden Personen, die von der geförderten Aktivität betroffen sind, beteiligt.
 - e) Es wird eine aussagekräftige Dokumentation über die geförderte Aktivität erstellt und dem Förderungsgeber in elektronischer Form zur allfälligen Veröffentlichung auf der Homepage des Landes übermittelt.
 - f) Die Aktivität ist nicht auf Grundlage der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen oder einer anderen Förderungsrichtlinie des Landes förderungsfähig.
- (2) Bei Bedarf erfolgt zur Klärung der Förderungsfähigkeit oder anderer offenen Fragen ein Planungs- und Förderungsgespräch.

§ 5

Ausmaß der Förderung

- (1) Bei einem Gemeindeverband oder einer juristischen Person mit Beteiligung von mehreren Gemeinden, deren raumplanerische Aktivität nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie gefördert wird, beträgt der Förderungssatz 60 % der Förderungsbemessungsgrundlage. Die Förderung ist auf 10.000 Euro beschränkt.
- (2) Bei einer Gemeinde oder einer juristischen Person mit Beteiligung einer Gemeinde, deren raumplanerische Aktivität nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie gefördert wird, beträgt der Grundförderungssatz 40 % der Förderungsbemessungsgrundlage zuzüglich folgender Zuschläge:
- a) Einwohnerzahl:
Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 600 erhalten einen Förderungszuschlag von 6 %, Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 600 bis höchstens 1.300 einen Förderungszuschlag von 3 %. Als Einwohnerzahl gilt die aktuelle Volkszahl.
 - b) Finanzkraft:
Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraftkopfquote (Finanzkraftkopfquote für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach dem FAG) erhalten überdies einen Förderungszuschlag. Die Gemeinden erhalten für jeden Prozentpunkt Differenz zwischen der Landesdurchschnittsfinanzkraftkopfquote und ihrer Finanzkraftkopfquote einen Förderungszuschlag von ¼ %. Dabei ist die Finanzkraftkopfquote desjenigen Jahres zu Grunde zu legen, in welchem die Förderungszusage erfolgt.
- Bei Ausnützung aller Förderungszuschläge wird der ermittelte Gesamtförderungssatz mit maximal 60 % begrenzt. Er wird auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet und ändert sich für die Dauer des Vorhabens nicht. Die Förderung ist auf 10.000 Euro beschränkt.
- (3) Bei einer Gemeinde mit weniger als 3.000 Einwohnern, deren raumplanerische Aktivität nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie gefördert wird, beträgt der Förderungssatz 70 % der Förderungsbemessungsgrundlage. Die Förderung ist auf 3.000 Euro beschränkt.
- (4) Förderungen unter 500 Euro pro Förderungsfall gelangen nicht zur Auszahlung.

§ 6

Förderungsbemessungsgrundlage

- (1) Förderungsfähig sind nur nachweislich bezahlte Aufwendungen, die für die förderungsfähige Aktivität im Sinne dieser Richtlinie bei Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anfallen. Zu den anrechenbaren Aufwendungen zählen:
- a) Honorare und Spesenersatz für beauftragte Fachkräfte und Mitwirkende im Projekt;
 - b) Kosten für begleitende Studien und wissenschaftliche Expertisen;
 - c) Veranstaltungskosten (Informationsveranstaltungen, Klausuren, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen und dergleichen);
 - d) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen, Druckwerke, Internetauftritte u.dgl.).

(2) Folgende Aufwendungen zählen nicht zur Förderungsbemessungsgrundlage:

- a) Wasser-, Strom-, Heizungs-, Reinigungs- und Entsorgungskosten;
- b) Bürobedarfskosten;
- c) Portokosten;
- d) Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- e) Kosten von Detailplanungen für Umsetzungsmaßnahmen;
- f) Vorsteuerbeträge, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

(3) Bei Aufwendungen von juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung wird nur der kostenmäßige Anteil der Gemeinde angerechnet.

(4) Aufwendungen aufgrund von in Anspruch genommenen Leistungen, die mehr als 12 Monate vor dem Eingangsdatum des Ansuchens (siehe § 7) in Rechnung gestellt wurden, können nicht angerechnet werden.

(5) Förderungsmittel können nach der Förderungszusage bei Vorliegen triftiger Gründe noch aufgestockt werden. Gegebenenfalls sind jedoch die im § 5 angeführten Obergrenzen zu beachten.

§ 7

Förderungsansuchen

Förderungen werden nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens bei Verwendung des auf der Homepage des Landes Vorarlberg dafür bereitgestellten und vollständig ausgefüllten Formulars gewährt.

§ 8

Förderungszusage

Die Zusage der Förderung durch das Land hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 9

Auszahlung der Förderungsmittel

(1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nur bei schriftlicher Anforderung und Verwendung des auf der Homepage des Landes Vorarlberg dafür bereitgestellten und vollständig ausgefüllten Formulars. In diesem sind die aufgelaufenen Kosten anhand einer Aufstellung mit folgenden Inhalten nachzuweisen:

- a) Belegnummer und Haushaltsjahr (Verbuchung im Gemeinde- bzw. Stadthaushalt oder in der Buchhaltung der betreffenden juristischen Person);
- b) Zahlungsempfänger;
- c) Zahlungszweck;
- d) Höhe der bezahlten Beträge.

(2) Eine anteilige Auszahlung von Förderungsmitteln für Aktivitäten, die nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 gefördert werden, ist aufgrund von Teilkostennachweisen bis höchstens 70 % der zugesagten Fördersumme zulässig.

§ 10

Anwendung von Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie (AFRL)

Soweit in dieser Richtlinie nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.